

**Vollzugsstelle für den Zivildienst  
Herrn Markus Bosshart  
Uttigenstrasse 19  
3600 Thun**

**Bern, 11. September 2007**

### **Vernehmlassung Revision Zivildienstgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung zu einer Stellungnahme zur Revision des Zivildienstgesetzes.

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Amnesty International setzt sich seit Jahrzehnten weltweit dafür ein, dass Militärdienstverweigerern und -verweigererinnen ein ziviler Ersatzdienst ermöglicht wird. Ein angemessenes Zulassungsverfahren muss insbesondere zwei wesentliche Anforderungen erfüllen:

1. Die Länge des Zivildienstes darf keinen Strafcharakter aufweisen (dies hat neben vielen anderen das Ministerkomitee des Europarates festgehalten)<sup>1</sup>.
2. Es müssen alle Gründe des Gewissens oder einer tiefen Überzeugung anerkannt werden.

Im März 2002 wurde der Schweizer Militärdienstverweigerer Marino Keckeis von Amnesty International als Gewissensgefangener adoptiert. Sein Gesuch auf Zulassung zum Zivildienst war von den zuständigen Instanzen abgelehnt worden. Darauf folgte eine Verurteilung zu einer fünfmonatigen Haftstrafe. Das Beispiel von Marino Keckeis zeigt, dass die Zulassung zum Schweizer Zivildienst nicht völlig mit den menschenrechtlichen Anforderungen von Amnesty International übereinstimmt. Amnesty International wendet sich nicht absolut gegen ein Überprüfen der individuellen Gründe der Gesuchstellenden. Es sollten aber verschiedenste Ausprägungen von Gewissensgründen und tiefen Überzeugungen anerkannt werden, seien diese religiös, ethisch, moralisch, humanitär, philosophisch oder ähnlich begründet.<sup>2</sup> Als ähnliche Begründungen sind gemäss Amnesty International ausdrücklich auch politische Begründungen zu verstehen.

#### **Stellungnahme zu den 3 vorgeschlagenen Varianten (vgl. auch Fragebogen)**

---

<sup>1</sup> Ministerkomitee des Europarats, Empfehlung R(87)8 vom 9. April 1987 betreffend Verweigerung des Pflichtmilitärdienstes aus Gewissensgründen.

<sup>2</sup> In der Resolution 1998/77 der UNO-Menschenrechtskommission heisst es, dass "die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen religiös, moralisch, ethisch, humanitär oder ähnlich motivierten Grundsätzen und Gewissensgründen sowie auch tief empfundenen Überzeugungen entspringt"; die Staaten werden aufgefordert, "Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht auf Grund der Art ihrer jeweiligen Überzeugung unterschiedlich zu behandeln".

Amnesty International ist eine weltweite Bewegung, die für die Förderung und Verteidigung der fundamentalen Menschenrechte arbeitet. Unabhängig und unparteilich, zielen ihre Aktionen auf schnellste und wirksame Hilfe für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen.

Die Aktivitäten der Organisation sind nur durch ihre Mitglieder und mit privaten Spenden finanziert.

#### **Friedensnobelpreis 1977**

Amnesty International est une organisation mondiale, oeuvrant à la promotion et à la défense des droits humains fondamentaux. Indépendante et impartiale, Amnesty International fonde son action sur la rapidité et l'efficacité de l'aide aux victimes des violations des droits de la personne.

Ses activités sont financées par ses seuls membres et par des dons privés.

#### **Prix Nobel de la Paix 1977**

**SOLL 1: Tatbeweis mit Faktor 1,5**

Bei dieser Variante ist die Wahrscheinlichkeit, dass Amnesty International noch Gewissensgefangene adoptieren müsste, am geringsten. Mit dem Tatbeweismodell entfällt die Gewissensprüfung und somit auch eine enge Auslegung der Zulassungsgründe, welche zu Fällen, wie dem des oben erwähnten Gewissensgefangenen führen können.

Den Vorschlag, einen neuen Artikel 8a zu schaffen, lehnen wir ab. Die Sicherung der Armeebestände darf nicht als Kriterium für eine strengere Zulassung zum Zivildienst herhalten.

**SOLL 2: Tatbeweis mit Faktor 1,8**

Wir begrüßen grundsätzlich das Tatbeweismodell. Eine Verlängerung der Zivildienstdauer auf das 1,8 fache des Militärdienstes weist jedoch nach Ansicht von Amnesty International einen Aspekt von Bestrafung oder Abschreckung auf.<sup>3</sup> Die UNO-Menschenrechtskommission hat sich bereits bei Faktor 1,7 kritisch geäußert als es um die Beurteilung der russischen Regelung ging.<sup>4</sup>

**SOLL 3: Verfahrensvereinfachung**

Ein Wechsel von der bisher mündlich durchgeführten Anhörung der Gesuchstellenden zu einem schriftlichen Verfahren würde keine Ausweitung der Zulassungskriterien bedeuten. Es könnte deshalb weiterhin Fälle von adoptierten Gewissensgefangenen geben.

**Fazit**

**Bei einem Vergleich der drei zur Diskussion gestellten Varianten spricht sich Amnesty International für den ersten Vorschlag aus, also Tatbeweis mit Faktor 1,5.**

**Erhöhung Wehrpflichtersatz**

Zu den Fragen des Wehrpflichtersatzes äussern wir uns nicht.

Mit freundlichen Grüßen

**Amnesty International  
Schweizer Sektion**

**Daniel Bolomey  
Generalsekretär**

---

<sup>3</sup> Dies widerspräche der Empfehlung 1518 (2001), angenommen vom Ständigen Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 23. Mai 2001, wonach der zivile Ersatzdienst „weder abschreckend sein noch Strafcharakter haben darf.“

<sup>4</sup> CCPR/CO/79/RUS: „the Committee (...) remains concerned that the Alternative Civilian Service Act, (...) appears to be punitive in nature by prescribing civil service of a length 1.7 times that of normal military service.“